

# Beschlussvorlage

2022/SVS/344

öffentlich

# Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

## Entgeltordnung für die Sporthallen in der Reuterstadt Stavenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 21.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	07.12.2022	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Entgeltordnung für die Sporthallen in der Reuterstadt Stavenhagen.

### Sachverhalt

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wurde neben der Neuregelung in § 2 b UStG und mit der Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaft aufgehoben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Im Zuge dieser Änderung des UStG wird die seit dem 27.12.2021 geltende Entgeltordnung neu gefasst.

In der neu erstellten Entgeltordnung wurde im § 4 Entgelte für die Nutzung die Berechnung der ausgewiesenen Entgelte zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer aufgenommen.

Diese Regelung hat für die Benutzergruppen II, III und IV eine erhöhte Zahllast zur Folge, ermöglicht aber der Stadt Stavenhagen gemäß den geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts einen anteiligen Vorsteuerabzug für die Aufwendungen, die die Stadt zur Unterhaltung bzw. Sanierung der Hallen hat.

### Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische
€	€	€	

			Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

**Anlage/n**

1	Entgeltordnung Sportstätten Stavenhagen (öffentlich)
---	--

## **Entgeltordnung für die Sporthallen in der Reuterstadt Stavenhagen**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 15.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

Die Benutzung der städtischen Sportstätten ist vorrangig zur Durchführung des Schulsportes, des vereinsgebundenen und vereinsungebundenen Sportes der Reuterstadt Stavenhagen sowie für Sportveranstaltungen gestattet.

### **§ 1**

#### **Entgeltliche Benutzung**

Für die Benutzung der städtischen Sportstätten werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben:

##### **Benutzergruppe I**

das Training und die Wettkämpfe aller Kinder und Jugendlichen der Reuterstadt Stavenhagen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Reuterstadt Stavenhagen angehören

##### **Benutzergruppe II**

das Training und die Wettkämpfe gemeinnütziger Sportvereine und -verbände und sonstige Sportgruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Reuterstadt Stavenhagen

##### **Benutzergruppe III**

auswärtige Vertrags- und Lizenzmannschaften, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und -verbände sowie sonstige auswärtige Sportgruppen, Bundes- und Landesbehörden, Krankenkassen, sonstige Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Tagesmütter, Volkshochschulen etc.)

##### **Benutzergruppen IV**

Gewerbliche und kommerzielle Nutzer, Nutzer für kommerzielle sportliche Veranstaltungen

##### **Benutzergruppen V**

Schulen in Trägerschaft der Stadt

### **§ 2 Unentgeltliche und ermäßigte Benutzung (Sportförderung)**

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einem gemeinnützigen Sportverein oder -verband der Reuterstadt Stavenhagen angehören ist die Nutzung für die Training- und Wettkampfzeiten der städtischen Sportstätten unentgeltlich.

Ziel soll es sein, dass die Möglichkeiten und die Angebote zur Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert, sowie die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt wird. Insbesondere soll die Sportförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein.

### § 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der o.g. Sportstätten in der Reuterstadt Stavenhagen in Anspruch nimmt.

### § 4 Entgelte für die Nutzung

Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten betragen für eine volle Zeitstunde

Benutzergruppe	I	II	III	IV	V
Zweifeld-Turnhalle - <i>Ganze Halle</i>	Sportförderung entgeltfrei	15,00*	55,00*	100,00*	interne Leistungsverrechnung
- <i>Sportfeld 1</i>		0,00	20,00*	45,00*	
- <i>Sportfeld 2</i>		0,00	20,00*	40,00*	
- <i>Foyer</i>		0,00	15,00*	15,00*	
Turnhalle Fritz- Reuter- Grundschule		5,00*	15,00*	21,00*	
Turnhalle Straße des Friedens		10,00*	20,00*	30,00*	

Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten betragen je Tag (über 10 h)

Benutzergruppe	I	II	III	IV	V
Zweifeld-Turnhalle - <i>Ganze Halle</i>	Sportförderung entgeltfrei	100,00*	550,00*	1.000,00*	interne Leistungsverrechnung
- <i>Sportfeld 1</i>		0,00	200,00*	450,00*	
- <i>Sportfeld 2</i>		0,00	200,00*	400,00*	
- <i>Foyer</i>		0,00	150,00*	150,00*	
Turnhalle Fritz- Reuter- Grundschule		50,00*	150,00*	210,00*	
Turnhalle Straße des Friedens		50,00*	200,00*	300,00*	

Für angefangene Stunden erfolgt die Abrechnung je angefangene halbe Stunde.  
Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann der Bürgermeister auf Antrag die Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

\* Die Entgelte werden **zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer** berechnet.

## **§ 5 Schuldner**

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer der einzelnen Sportstätten.

## **§ 6 Fälligkeit des Entgeltes**

Nach quartalsweiser Rechnungslegung durch die Reuterstadt Stavenhagen sind die Nutzungsentgelte von den Nutzern auf das Konto der Reuterstadt Stavenhagen, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, einzuzahlen.

Der Ausfall von Trainings- und Wettkampfzeiten ist der Reuterstadt Stavenhagen schriftlich (monatlich) mitzuteilen. Ansonsten erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für die Sportstätten in der Reuterstadt Stavenhagen tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Sporthallen der Reuterstadt Stavenhagen vom 27.12.2021 tritt außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den .....

Stefan Guzu  
Bürgermeister

